

sein, von einem ungewissen Bedarf mithin nur dann die Rede sein, wenn Umstände vorhanden sind, die eine wirtschaftliche Vermögenswertbedeutung haben. Aus der Bedarfstheorie aber lassen sich solche Umstände nicht dartun. G o b b i<sup>51)</sup> freilich hat zu einer Konstruktion gegriffen, die unmittelbar vor der Schwelle der richtigen Erkenntnis steht. Er bezeichnet die Todesfallversicherung als eine Verbindung der Ersparung mit der Versicherung. Da die Summe auch bei Erreichung eines bestimmten Höchstalters ausbezahlt werde, so werde die Summe, die für diesen Fall nötig sei, gespart. Versichert werde dagegen nur die Differenz zwischen der Versicherungssumme und der Ersparnisquote. Nun ist aber für diese Differenzwertversicherung ein verursachter Bedarf nicht vorhanden; wie insbesondere bei der Terminversicherung der Tod den Bedarf verursachen soll, ist nicht zu erkennen. Wenn die Versicherungssumme zur Deckung eines Bedarfs bestimmt ist, so hat dieser Bedarf doch mit dem Tod nichts zu tun, er wird durch das Erleben bedingt. Es entsteht ein Bedarf an Deckungsmitteln für jeden Lebensbedarf. Die Beschaffung der Deckungsmittel wird freilich durch den Tod unterbrochen, aber der Tod verursacht den Bedarf nicht. G o b b i selbst sieht in der Terminversicherung eine Bereitstellung durch jährliche Spareinlagen, zu der die Versicherung eines Differenzwertes hinzukomme.

Für die Erlebensversicherung ist es unerfindlich, wie ein Bedarf durch das Erreichen eines Alters (infolge Aufhören der Spartätigkeit mit dem Erleben in Verbindung zu bringen ist. L a z a r u s<sup>52)</sup> meint: „Unter Versicherung auf das menschliche Leben werden alle diejenigen Versicherungen begriffen, welche den Zweck haben, einen Ersatz für wirtschaftliche Verluste oder eine Deckung für wirtschaftliche Bedürfnisse zu gewähren, soweit diese Verluste oder Bedürfnisse durch ein das Leben eines Menschen vernichtendes oder dauernd oder vorübergehend beeinträchtigendes Ereignis oder durch die Er-

<sup>51)</sup> a. a. O., Nr. 222 u. 131.

<sup>52)</sup> Bei Brämer, Das Versicherungswesen (Leipzig 1894) S. 60.